

Prüfungsreglement zur Tiermedizinische Dentalassistentinnen und -assistenten TDA (WTPA)

Als Grundlage gilt das **Reglement strukturierter Weiterbildung für Tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten TPA (WTPA)**

Es wird nur die weibliche Form aufgeführt.

1. Zweck der Prüfung

Sicherstellung, dass die diplomierte Tiermedizinische Dentalassistentin über die notwendigen Handlungskompetenzen verfügt.

2. Rahmen der Ausbildung

Die Teilnehmerinnen sind nach Erlangen des Diploms in der Lage selbständig Patienten für den Check-up des Zahnapparates anzubieten, diesen nach dem COHAT-Prinzip durchzuführen und die notwendige Diagnostik anzuwenden. Sie erhalten eine fachgerechte Ausbildung in Zahnröntgen, insbesondere sind sie in der Lage korrekte und interpretierbare intraorale Zahnröntgen durchzuführen. Sie können fachgerecht die Zähne reinigen und Parodontaltaschen (geschlossen) behandeln. Die erhobenen Befunde dokumentieren sie auf dem Zahnblatt der e-VDS. Auf Grund des erhobenen Befundes ist der Tierarzt in der Lage einen chirurgischen oder zahnärztlichen Behandlungsplan auszuarbeiten. Sie können im Kundengespräch die Probleme und Behandlung des Patienten erklären und die Möglichkeiten der Prophylaxe aufzeigen und anwenden.

3. Trägerschaft

Die Trägerschaft besteht aus dem Swiss Society of Veterinary Dentistry SSVD.

4. Prüfungsstruktur

- a) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Prüfungsteil.
- b) Die praktische Prüfung dauert 3 Stunden.
- c) Die schriftliche Prüfung dauert 1.5 Stunden.

- d) Das Resultat der Prüfung wird spätestens 1 Woche nach den schriftlichen Prüfungen bekannt gegeben.
- f) Das Resultat besteht aus bestanden oder nicht bestanden.

4.1 Prüfungszulassung

Die Kandidatin

- a) Muss sämtliche Module absolviert haben. Können aus triftigen Gründen nicht alle Module besucht werden, so muss in Absprache mit dem Tutor und der Fachkommission eine Lösung gefunden werden. Gesundheitliche Absenzen sind durch ein Arztzeugnis zu bestätigen.
- b) muss ein eidgenössisches Diplom TPA, ein anderes in der Schweiz anerkanntes Diplom als TPA oder 3 Jahre im Berufsfeld tätig gewesen sein.
- c) muss 6 von der Prüfungskommission anerkannte Fallberichte (gelangen via Tutor zur Prüfungskommission) vorweisen können.
- d) muss eine vom Tutor anerkannten Patientenliste vorweisen können.
- e) muss den Nachweis über die Bezahlung der Prüfungsgebühr erbracht haben.
- f) muss die notwendigen Unterlagen mind. 2 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Tutor per Mail geschickt haben. Bei Nichteinreichen oder zu spätem Einreichen der oben genannten Unterlagen droht der Prüfungsausschluss.

4.2 Prüfungen

- a) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die praktische Prüfung und die schriftliche Prüfung als genügend beurteilt werden.
- b) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile (Praktische Prüfung: Befundaufnahme, Zahnreinigung und Zahnrontgen; Schriftliche Prüfung), in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Diese Wiederholungen finden an den nächstmöglichen Terminen statt. Bei Prüfungswiederholung wird eine Gebühr erhoben.
- c) Die Prüfung muss im Anschluss an den Kurs oder im Verhinderungsfall am nächstmöglichen Termin absolviert werden.

- d) Pro Prüfling werden Prüfungsprotokolle angelegt. Diese werden von 2 Prüfungsexpertinnen unterschrieben und im Sekretariat WTPA mail: sekretariat@odatpa.ch Geschäftsstelle GST abgelegt.

4.3 Prüfungskommission

- a) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt.
- b) Die Prüfungskommission setzt sich aus Kursreferentinnen und/oder externen Expertinnen aus dem Fachgebiet der Tierzahnheilkunde plus einer Vertretung des Gremienausschusses (SVK, SVAT oder VSTPA) zusammen.

4.4 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Themen:

- 1) Befunderhebung an einem oberen Quadranten bei einem Hund
- 2) Korrektes festhalten der erhobenen Befunde im e-VDS plus
- 3) Zahnsteinentfernung, supra- und subgingivale Reinigung und Polieren eines Quadranten bei einem Hund
- 4) Erstellen von Röntgenbildern eines Quadranten bei einem Hund/Fuchs oder 2 Quadranten (eine Seite) einer Katze (Zuweisung der Tierart erfolgt durch Losentscheid)

4.5 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst einen Multiple Choice Test (4 Antworten, nur 1 Antwort richtig) über den gesamten Stoff aller Module und besteht aus 45 Fragen.

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% Prozent der gewerteten Fragen richtig beantwortet sind.

Eine Frage wird nicht bewertet, wenn mehr als 85% der Prüflinge sie falsch beantwortet haben.

4.6 Nichtzulassung und Ausschluss von der Prüfung

Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer

- die unter 4.1 Prüfungszulassung genannten Bedingungen nicht erfüllt

- unzulässige Hilfsmittel verwendet
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt
- die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht
- Nicht Mitbringen von persönlichen Arbeitsschutzgegenständen: persönliches Dosimeter und übliche Schutzhilfsmittel

5. Erlangen des Weiterbildungsdiplomes

- a) Voraussetzung für die Verleihung des TDA-Diploms ist ein eidgenössisches Diplom TPA oder ein anderes in der Schweiz anerkanntes Diplom als TPA EFZ mit Röntgenberechtigung.
Eine Ausnahme bilden Personen, die nicht diplomierte TPA EFZ oder äquivalent sind. Sie können auch nach bestandener Prüfung kein TDA-Diplom erhalten. Falls diese jedoch innert 5 Jahren nach Prüfungsbestehen ein EFZ TPA oder eine Anerkennung eines TPA-Diploms nachreichen, wird das TDA-Diplom rückwirkend verliehen. Der Antrag sowie die Unterlagen sind an das Sekretariat WTPA mail: sekretariat@odatpa.ch Geschäftsstelle GST einzureichen
- b) das Bestehen der Prüfung.
- c) Das TDA-Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom Sekretariat WTPA mail: sekretariat@odatpa.ch Geschäftsstelle GST sowie der Fachkommission SSVD verliehen.
- d) Alle anderen Kandidatinnen erhalten von der Kommission TDA eine Kursbestätigung mit der Bemerkung Prüfung bestanden oder nicht bestanden

6. Rechtsmittel

- a) Rekurse gegen Prüfungsentscheide der Prüfungskommission sind innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich an die Aufsichtskommission zu richten
- b) Die Aufsichtskommission wird durch die Organisation der Arbeit TPA (Oda TPA) besetzt. Sie überprüft als unabhängige Instanz Rekurse gegen Prüfungsentscheide



Grenchen, den 05.05.2023

Im Namen der Prüfungskommission

Kommissionsvorsitzender Markus Sommerhalder

Prüfungsexperte Gottfried Morgenegg